

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Künste Berlin
Ggf. Standort	Berlin

<b>Studiengang 01</b>	<b>Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	89	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	71	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/16 – WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	23.05.2023

<b>Studiengang 02</b>	<b>Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	74	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	38	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	31	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/16 – WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>5</b>
Studiengang 01: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) .....	5
Studiengang 02: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.).....	6
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>7</b>
Studiengang 01: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) .....	7
Studiengang 02: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.).....	8
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>9</b>
Studiengang 01: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) .....	9
Studiengang 02: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.).....	10
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	14
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	15
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	15
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>16</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	27
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	28
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	34
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	36
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	38
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>41</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	41
3 Gutachtergremium.....	41
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer .....	41
3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis .....	41
3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden .....	41
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>42</b>
1 Daten zu den Studiengängen.....	42

1.1	Studiengang 01: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.).....	42
1.2	Studiengang 02: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) .....	44
2	Daten zur Akkreditierung.....	46
2.1	Studiengänge: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A./M.A.) .....	46
<b>V</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>47</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>48</b>



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen im Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) müssen um die Angaben zur Verwendbarkeit und der Angebotshäufigkeit ergänzt werden. Für Modul 19 muss zusätzlich zu diesen Angaben auch die Angabe zur Dauer ergänzt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt.*

**Studiengang 02: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.)**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt.*

## Kurzprofile der Studiengänge

### Studiengang 01: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.)

Die Universität der Künste (UdK) Berlin zählt mit knapp 4.000 Studierenden (ca. 30% aus dem Ausland) zu den größten künstlerischen Hochschulen der Welt. Das Lehrangebot der Fakultäten, Institute und Zentren umfasst in über 70 Studiengängen das ganze Spektrum der Künste und der auf sie bezogenen Wissenschaften, inklusive dem Lehramt Kunst, Musik und Theater. Mit dem Promotions- und Habilitationsrecht ist die UdK Berlin eine der wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus. Ihre Geschichte reicht zurück bis zur Gründung der brandenburgisch-preussischen Akademie der Künste im Jahr 1696, 1975 erhielt sie ihre heutige Form. Mit mehr als 700 Veranstaltungen im Jahr trägt die UdK Berlin maßgeblich zum kulturellen Leben der Stadt bei. Die Bachelor- und Masterstudiengänge Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation (GWK) werden an der Fakultät Gestaltung angeboten, hier werden in insgesamt elf Studiengängen 1.256 Studienplätzen bereitgestellt. Das Career & Transfer Service Center (CTC) der Universität bietet zusätzlich zu studiengangseigenen Ausrichtungen und Angeboten zielgerichtete Unterstützung für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben.

Das Bachelorstudium „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) gewährt einen weitgefächerten Einblick in die Rolle und Funktion von Kommunikation in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozessen. Das praxisorientierte Studium zeichnet sich durch die Verbindung forschungsbasierter Analytik, strategischer Kompetenz und gestalterischer Kreativität aus. Dies drückt sich auch in den Herausforderungen aus, die während des Bachelorstudiums bewältigt werden. Das Spektrum reicht von kommunikationswissenschaftlicher Forschung über die strategische Analyse von Unternehmen und deren Handlungsoptionen, das Verfassen diverser Textsorten in verschiedenen Themenfeldern, die Produktion von Filmen und den Umgang mit Schnittprogrammen, bis hin zur grafischen, typografischen und fotografischen Entwurfsarbeit. Darüber hinaus bietet das Studium die Möglichkeit, in Seminaren wie Rhetorik oder Präsentationstraining, die Softskills zu verbessern. Das Berufsbild, das hinter diesem Studienkonzept der UdK steht, beschreibt angemessen in unterschiedlichen kommunikativen Kontexten operierende Generalisten, die in der Lage sind, planerisch und strategisch zu denken und kommunikativ zu handeln. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf ein breites Spektrum von Wissen und Fähigkeiten zur Arbeit nach wissenschaftlichen Methoden im Feld der gezielten, medial vermittelten Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zu qualifizieren. Gleichzeitig wird auf das Weiterstudium im konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) vorbereitet.

## **Studiengang 02: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.)**

Die Universität der Künste (UdK) Berlin zählt mit knapp 4.000 Studierenden (ca. 30% aus dem Ausland) zu den größten künstlerischen Hochschulen der Welt. Das Lehrangebot der Fakultäten, Institute und Zentren umfasst in über 70 Studiengängen das ganze Spektrum der Künste und der auf sie bezogenen Wissenschaften, inklusive dem Lehramt Kunst, Musik und Theater. Mit dem Promotions- und Habilitationsrecht ist die UdK Berlin eine der wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus. Ihre Geschichte reicht zurück bis zur Gründung der brandenburgisch-preussischen Akademie der Künste im Jahr 1696, 1975 erhielt sie ihre heutige Form. Mit mehr als 700 Veranstaltungen im Jahr trägt die UdK Berlin maßgeblich zum kulturellen Leben der Stadt bei. Die Bachelor- und Masterstudiengänge Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation (GWK) werden an der Fakultät Gestaltung angeboten, hier werden in insgesamt elf Studiengängen 1.256 Studienplätze bereitgestellt. Das Career & Transfer Service Center (CTC) der Universität bietet zusätzlich zu studiengangseigenen Ausrichtungen und Angeboten zielgerichtete Unterstützung für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben.

In der digitalen Mediengesellschaft verändern sich Formen und Formate der Kommunikation so schnell, dass es neuer Methoden, Techniken und Strategien bedarf, um auf dem Laufenden zu bleiben und den Wandel innovativ und kreativ gestalten zu können. Der forschungsorientierte und transdisziplinäre Masterstudiengang soll die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, unterschiedliche Perspektiven auf kommunikative Problemstellungen erarbeiten, verbinden und die Ergebnisse in unterschiedlichen diskursiven und medialen Formaten gestalterisch umsetzen zu können. Die Einbettung in eine Kunstuniversität gewährleistet den Zugang zu künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Ressourcen und Impulsen. Dies beinhaltet etwa Kooperationen mit anderen Studiengängen (z. B. Architektur, Design) im Bereich der Forschungsmodule.

Der Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) wird vom Institut für Theorie und Praxis der Kommunikation (ITPK) (federführend) sowie dem Institut für Zeitbasierte Medien (IZM) durchgeführt. Kommunikation wird im Masterstudiengang als Gestaltungsfrage verstanden, Theorie und Praxis werden miteinander verwoben. Entsprechend wird der Studiengang sowohl von wissenschaftlichen als auch von künstlerisch-gestalterischen Professuren bespielt und ergänzt von Angeboten des Studium Generale (SG). Ziel ist es in einem durch Kollaboration, Projektorientierung, Multiperspektivität und Transdisziplinarität geprägten Studium gleichzeitig eigene Themenfindungen und Schwerpunktsetzungen zu fördern.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.)**

Der Studiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) wird vom Gutachtergremium insgesamt als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind in ausreichendem Maß formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem von ihnen gewählten Feld auszuüben.

Der Studiengang ist in der grundlegenden Studierbarkeit sowie der Passung zwischen Inhalten und Qualifikationszielen als gut zu bewerten. Insgesamt lieferten die zur Verfügung gestellten Materialien und die vor-Ort-Begehung in den Augen der Gutachter hinreichend Informationen für eine aussagekräftige Bewertung.

Das Curriculum des Studiengangs „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut und wird von den dargestellten Prozessen der Studiengangsentwicklung nach Dafürhalten der Gutachter profitieren. Die Gutachtenden konnten den Eindruck gewinnen, dass die Studiengangsverantwortlichen sich mit den Ergebnissen der letzten Re-Akkreditierung intensiv befasst haben und daraus Handlungsmaßnahmen abgeleitet wurden.

Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig und orientiert sich an den dynamischen Berufsrealitäten. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend.

Bei dem Studiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) handelt es sich nicht um Konfektionsware, wie sie an vielen Universitäten gelehrt werden, sondern eher um Unikate. Dies bezieht sich zum einen auf den Zuschnitt in den Bereichen Gesellschaft und Wirtschaft und zum anderen auf die Verknüpfung von gestalterischen und wissenschaftlichen Elementen in der Lehre. Dadurch sind die Lehrangebote weniger als üblich formalisiert und durchstrukturiert, sondern erlauben Lehrenden und Lernenden viel Freiheit. Dies kann grundsätzlich Stärke und Schwäche zugleich sein, wird aber im Fall der UdK Berlin nach Einschätzung des Gutachtergremiums überzeugend umgesetzt und findet auch Anerkennung und Nachfrage bei den Studierenden.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Das Gremium bewertet als besonders positiv, dass die Studierenden große Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Studium geboten bekommen und durch die Gestaltung des Studienverlaufs die Anforderungen der Praxis gespiegelt werden.

## **Studiengang 02: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.)**

Der Studiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) wird vom Gutachtergremium insgesamt als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind in ausreichendem Maß formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem von ihnen gewählten Feld auszuüben.

Der Studiengang ist in der grundlegenden Studierbarkeit sowie der Passung zwischen Inhalten und Qualifikationszielen als gut zu bewerten. Insgesamt lieferten die zur Verfügung gestellten Materialien und die vor-Ort-Begehung in den Augen der Gutachter hinreichend Informationen für eine aussagekräftige Bewertung. Die Gutachtenden konnten den Eindruck gewinnen, dass die Studiengangsverantwortlichen sich mit den Ergebnissen der letzten Re-Akkreditierung intensiv befasst haben und daraus Handlungsmaßnahmen abgeleitet wurden.

Das Curriculum des Studiengangs „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig und orientiert sich an den dynamischen Berufsrealitäten. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend.

Bei dem Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) handelt es sich nicht um Konfektionsware, wie sie an vielen Universitäten gelehrt werden, sondern eher um Unikate. Dies bezieht sich zum einen auf den Zuschnitt in den Bereichen Gesellschaft und Wirtschaft und zum anderen auf die Verknüpfung von gestalterischen und wissenschaftlichen Elementen in der Lehre. Dadurch sind die Lehrangebote weniger als üblich formalisiert und durchstrukturiert, sondern erlauben Lehrenden und Lernenden viel Freiheit. Dies kann grundsätzlich Stärke und Schwäche zugleich sein, wird aber im Fall der UdK Berlin nach Einschätzung des Gutachtergremiums überzeugend umgesetzt und findet auch Anerkennung und Nachfrage bei den Studierenden.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Das Gremium bewertet als besonders positiv, dass die Studierenden große Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Studium geboten bekommen und durch die Gestaltung des Studienverlaufs die Anforderungen der Praxis gespiegelt werden.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt gemäß § 23 (4) BerlHG höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre (§ 4 (3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin (im Folgenden RPO)).

§ 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 2 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin (im Folgenden PO-BA) wie auch der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin (im Folgenden PO-MA) regelt die Möglichkeiten zum Teilzeitstudium.

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der laut § 4 Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung – der Universität der Künste Berlin (im Folgenden SO-BA abgekürzt) 6 Semester umfasst und in dem mit erfolgreichem Abschluss insgesamt 180 ECTS-Punkte erreicht werden.

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Insgesamt umfasst er als Vollzeitstudiengang laut § 4 Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin (im Folgenden SO-MA) 4 Semester in denen mit erfolgreichem Abschluss 120 ECTS-Punkte erreicht werden.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-)Studiengangs 10 Semester in Regelstudienzeit studiert und 300 ECTS-Punkte erlangt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

#### **Sachstand/Bewertung**

Ein besonderes Profil wird für die Studiengänge nicht ausgewiesen.

Durch die Bachelorprüfung wird § 2 PO-BA entsprechend der Erwerb fachspezifischer Kenntnisse sowie die Fähigkeit nachgewiesen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Durch die Masterprüfung wird § 2 PO-MA zu Folge nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen umfassende fachspezifische Kenntnisse erworben haben, um Zusammenhänge des Fachs und seinem Umfeld überblicken zu können. Darüber hinaus erlangen sie die Fähigkeit selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu beurteilen, weiterzuentwickeln und anzuwenden.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 ECTS-Punkte, der für die Masterarbeit 25 ECTS-Punkte. Der jeweilige Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin (im Folgenden ZO-BA) sowie die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin (ZO-MA) regeln die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor- und Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A. bzw. M.A.).

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang sind jeweils in § 1 ZO-BA bzw. ZO-MA (Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs sind die allgemeine Hochschulreife, Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens (GER), der Nachweis der Fähigkeit, unter wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gestalterische Konzepte (Text, Graphik, audiovisuelle Medien) bei Kommunikationskampagnen entwickeln zu können sowie für ausländische Studierende der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse vorzulegen (§§ 1 & 2 ZO-BA).

Die Zulassung muss schriftlich beantragt werden, hierzu werden neben den oben genannten Nachweisen noch ein tabellarischer Lebenslauf sowie der Nachweis etwaiger bisheriger Studienleistungen verlangt.

Nach erfolgreicher Bewerbung wird eine Zugangsprüfung (schriftlicher Test) abgelegt, in der die konzeptionell-gestalterische Begabung festgestellt werden soll (§§ 3 & 5 ZO-BA).

Für den konsekutiven Masterstudiengang wird zunächst ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt (§ 1 (2a)). Weiter müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau B1 GER), die Fähigkeit die konzeptionellen und gestalterischen Grundlagen und Prozesse von Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation anzuwenden, zu reflektieren und weiterzuentwickeln, sowie von ausländischen Studierenden ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden und umfasst neben den eben beschriebenen Nachweisen noch einen tabellarischen Lebenslauf und den Nachweis etwaiger Studienzeiten (§ 2 ZO-MA).

Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl (Arbeitsprobe) und einer Zugangsprüfung (§§ 3-5 ZO-MA).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 4 PO-BA hinterlegt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.). Dies ist in § 4 PO-MA hinterlegt.

Da es sich bei dem Bachelor- und Masterstudiengang um Studiengänge der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften/ Sport/ Sportwissenschaft/ Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft/ Darstellende Kunst/ Wirtschaftswissenschaften / der künstlerisch angewandten Studiengänge handelt, ist die jeweilige Abschlussbezeichnung zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt für beide in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Bachelor- und der Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A. und M.A.) sind komplett modularisiert.

Für die insgesamt 21 Module im Bachelorstudiengang werden 6-30 ECTS-Punkte vergeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind in den sechs Semestern pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vorgesehen, pro Semester also Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte.

Die Module der ersten vier Semester im Bachelorstudiengang sind alle zweisemestrig bis auf das Modul 08 „Kontextbereiche: Gesellschaft oder Wirtschaft“, dies zieht sich über vier Semester. Das Modul 19 „Studium Generale“ zieht sich über alle drei Studienjahre, wird im Musterstudienverlaufsplan aber immer zweisemestrig dargestellt. In den Semestern 5 und 6 sind alle Module laut Verlaufsplan einsemestrig dargestellt. Das Modul 20 wird geteilt dargestellt, ist laut Modulbeschreibung aber mit der Dauer von 2 Semestern angegeben.

Die Modulbeschreibungen umfassen für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) nicht alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Es fehlen die Verwendbarkeit des Moduls und Häufigkeit des Angebots. Für Modul 19 fehlt zusätzlich auch die Angabe zur Dauer des Moduls.

Die Module im Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) dauern in der Regel ein Semester, bis auf die „Hausarbeit“, die sich über zwei Semester erstreckt.

Die Modulbeschreibungen umfassen für den Masterstudiengang alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird jeweils laut § 11 (4) PO-BA bzw. PO-MA im Diploma Supplement ausgewiesen. Laut Diploma Supplement wird der Notenspiegel, wenn vorhanden, unter Punkt 4.4 angegeben.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen im Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) müssen um die Angaben zur Verwendbarkeit und der Angebotshäufigkeit ergänzt werden bzw. für Modul 19 auch um die Dauer.

Das Kriterium ist für den Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“(M.A.) erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Module des Bachelor- und Masterstudiengangs „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A. und M.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 SO-BA bzw. SO-MA mit 30 Zeitstunden angegeben.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte zum Masterabschluss 120 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte, der für die Masterarbeit 25 ECTS-Punkte. Der jeweilige Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist allgemein gemäß der Lissabon-Konvention in §12 RPO festgelegt. Ebenso ist dort die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums festgelegt. In § 20 PO-BA und PO-MA ist dieser Umstand auch nochmal in der einschlägigen Prüfungsordnung festgehalten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Begutachtung der Studiengänge „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A. und M.A.) wurden in den geführten Gesprächen vor allem fachlich-inhaltliche Aspekte sowie immer wieder auch strukturelle Fragestellungen diskutiert. Dabei konnte im Rahmen der Gespräche die Gestaltung der Praxisanteile in den Studiengängen noch einmal genauer dargestellt und Fragen bezüglich der personellen Ressourcen adressiert werden.

Des Weiteren ging es um die Frage nach der Studiengangsentwicklung im Bachelorstudiengang sowie auch um die Aktualität der Studiengänge in Bezug auf neue Technologien sowie die Aufnahmeprüfung.

Thematisiert wurden in diesem Zusammenhang Empfehlungen, die weniger auf vorhandene Schwächen abzielen, sondern eher der perspektivischen Weiterentwicklung und Ausschöpfung bisher ungenutzter Potenziale dienen und ein Beleg für den insgesamt positiven Eindruck sind, den die Gutachtenden gewinnen konnten.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RPO) der Universität der Künste Berlin regelt die Einhaltung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in § 2 Absatz 5 Studienziele bzw. in § 4 Absatz 1 und 2 Studienabschlüsse. In den studiengangsspezifischen Studienordnungen (jeweils § 2 Studienziele) werden laut Selbstbericht die Studienziele kompetenzorientiert und unter Beachtung des Deutschen Qualifikationsrahmens beschrieben. Die studiengangsspezifischen Ordnungen definieren den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissen, Verstehen und Können gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen. Nach Angaben der Hochschule finden kontinuierliche Überprüfungen und Weiterentwicklungen der Ordnungen durch die universitären Gremien statt (Institutsrat, Fakultätsrat, Ständige Kommission für Studium und Entwicklungsplanung, Akademischer Senat), bei denen Studierende mitwirken.

Gemäß der RPO § 2 bringt ein Studium an der UdK kompetenzorientierte, kreative und kritisch denkende Künstlerinnen und Künstler hervor. Die Studiengänge zeichnen sich dabei durch die Vermittlung von anwendungsbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten, ökologischer Sensibilität, ökonomischen Verständnisses, sozialer Verantwortung und interkultureller Kompetenz aber auch durch ein heterogenes und diverses Studiumfeld aus. Die Studierenden werden neben künstlerischem und/oder wissenschaftlichem Arbeiten auch zu lebenslangem Lernen befähigt und setzen sich mit Fragen der Gender-, Visual- und Postcolonial-Studies wie auch aktuellen theoretischen Fragestellungen und Forschungsthemen auseinander.

Die jeweiligen Qualifikationsziele der einzelnen Studiengänge werden auf dem Diploma Supplement wiedergegeben.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation B.A.**

#### **Sachstand**

Laut Studienordnung und Diploma Supplement hat der Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) das Ziel, den Studierenden ein breites Spektrum an Wissen und Fähigkeiten zur Arbeit nach wissenschaftlichen Methoden im Feld der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zu vermitteln und gleichzeitig auf das Weiterstudium in konsekutiven Masterstudiengängen vorzubereiten (§ 2 SO-BA, Diploma Supplement). Gegenstand des Studiums ist nach § 2 (1) der SO-BA die Kommunikation in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen, deren wissenschaftliche Reflexion in allen kommunikationspraktischen Arbeitsphasen der Forschung, der Planung, der verbalen und audiovisuellen Gestaltung. Studierende im Bachelorstudiengang erlernen laut Selbstbericht in wissenschaftlicher Auseinandersetzung Probleme der zielorientierten Kommunikation selbstständig und kritisch zu erkennen, zu analysieren und methodisch zu lösen. Darüber hinaus werden sie in die Lage versetzt zu erkennen und kritisch zu analysieren, in welchen Zusammenhängen sich zielorientierte Kommunikation für gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Institutionen vollzieht.

Zu den Berufsfeldern und -gebieten der Absolventinnen und Absolventen zählen laut Selbstbericht Kommunikationsabteilungen von Unternehmen und Institutionen, Beratungen (Unternehmens-, Kommunikations-, Politik-), Start-Ups, Kultureinrichtungen, Non-Profit-Organisationen, Trend- und Marktforschung, journalistische Berufsfelder, künstlerisches Arbeiten und eigene unternehmerische Tätigkeiten. Der Abschluss des Bachelorstudiums qualifiziert ebenso für die Fortsetzung wissenschaftlicher Qualifikation in einem aufbauenden Masterstudium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang sind hinreichend dargelegt, die zentrale Verbindung zwischen wissenschaftlicher Qualifikation und gestalterischen Fähigkeiten wird deutlich.

Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist möglich, die potenziellen Berufsfelder sind transparent dargelegt. Die Studierenden werden durch den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) sehr gut befähigt, in das Berufsleben überzutreten. Das Besondere am Studiengang ist die Qualifizierung für Generalisten, die Kommunikationsstrategien und Kampagnen sowohl gestalterisch aufsetzen als auch wissenschaftlich fundieren können. Dies kann für die Absolventinnen und Absolventen ein Vorteil sein, da sie ganzheitlich komplexere Sachverhalte in Agenturen, Medienunternehmen, etc. bearbeiten können. Dieser Eindruck wurde in den Gesprächen mit den Alumni bestätigt.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen umfassend gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die Projektarbeiten im Studienverlauf begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation M.A.**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) hat als Ziel einerseits die fachliche Erweiterung und Vertiefung der für den Studienbereich grundlegenden Schnittstellenproblematiken, andererseits die Entwicklung von Problemlösungs-, Prozessgestaltungs- und Reflexionskompetenzen.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang ergibt sich daraus eine Schlüsselkompetenz, die sich als Transformationskompetenz verstehen lässt. Gemäß § 2 SO-MA sind die kommunikativen und kulturellen Wandlungsprozesse in Gesellschaft und Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und technologischen Innovationen sowie die ästhetischen Gestaltungs- und Wirkungsprinzipien der unterschiedlichen medialen Angebote, primärer Gegenstand des Studiums.

Inhaltlich und strukturell handelt es sich um ein forschungsorientiertes Studium welches Problemorientierung, Projektorientierung sowie Multiperspektivität und Transdisziplinarität in den Mittelpunkt stellt. Die Studierenden sollen selbstständig eigene Fragestellungen entwickeln und hierfür Lösungen sowohl in theoretischer als auch in gestalterischer Hinsicht finden. In der Masterarbeit stellen sie diese Fähigkeiten unter Beweis (§ 2 (3) SO-MA).

Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen und Qualifikationen, die dazu befähigen, sich transdisziplinär und systematisch in gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle, künstlerische und technologische Innovationen hineinzufinden und diese für die eigene Tätigkeit fruchtbar zu machen. Hierzu werden Problemlösungs-, Prozessgestaltungs- und Reflexionskompetenzen auf- und ausgebaut (Diploma Supplement 4.2).

Karrieremöglichkeiten, welche sich aus dem im Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) realisierten Grundkonzept und den daraus resultierenden Kompetenzen ergeben, sind Tätigkeiten in der akademischen Forschung und Lehre sowie in forschungsorientierten Umfeldern. Der inhaltliche und methodische Ansatz bereitet auf vielfältige Tätigkeiten in kommunikations- und medienbasierten Branchen vor; die Transformationskompetenz qualifiziert zudem für Führungs- und Beratungsaufgaben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Als konsekutiver Studiengang baut der Master „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) auf den Bachelorstudiengang auf. Die Qualifikationsziele sind hinreichend dargelegt, die zentrale Verbindung zwischen wissenschaftlicher Qualifikation und gestalterischen Fähigkeiten wird deutlich. In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden, verbreiternden Studiengangs beispielsweise durch die fachliche Vertiefung der Schnittstellenproblematik berücksichtigt.

Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist möglich, die potenziellen Berufsfelder inklusive möglicher Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Das Besondere am Studiengang ist die Qualifizierung für Generalisten, die Kommunikationsstrategien und Kampagnen sowohl gestalterisch aufsetzen als auch wissenschaftlich begleiten. Dies kann für die Absolventinnen und Absolventen ein Vorteil sein, da sie ganzheitlich komplexere Sachverhalte in Agenturen, Medienunternehmen, etc. bearbeiten können.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen umfassend gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die auf Projektarbeit ausgerichtete Struktur begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt.

Die Studierenden werden durch die Forschungsmodule in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

In § 6 der jeweiligen Studienordnung werden die Lehrveranstaltungsformen im Bachelorstudiengang Vorlesung, Seminar, Proseminar, Übung, Hausarbeit sowie die im Projekt enthaltenen Veranstaltungsformen aufgelistet (SO-BA). Für den Masterstudiengang werden die Formen Hauptseminar, Oberseminar, Konferenz/Forum (SO-MA) aufgeführt.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01: Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation B.A.**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang besteht laut dem in der Studienordnung (SO-BA Anlage 1) enthaltenen Verlaufsplan aus insgesamt 21 Modulen aus 11 verschiedenen Bereichen, die wie eingangs (Punkt 6. Modularisierung) schon beschrieben, überwiegend über 2 Semester laufen. Ausnahmen bilden hier das Modul „Kontextfach“ mit einer Dauer von 4 Semestern und die Module in den Semestern 5 und 6, welche einsemestrig gestaltet sind.

Im ersten Studienjahr werden je ein Modul aus den Bereichen A: Kommunikations- und Medienforschung, B: Strategische Kommunikationsplanung, Gemeinsame Module A/B, C: Verbale Kommunikation, D: Audiovisuelle Kommunikation, Gemeinsame Module C/D, Fachgebietsübergreifend, Kontextbereiche: Gesellschaft oder Wirtschaft sowie das Modul Studium Generale belegt.

Im zweiten Studienjahr wiederholt sich dieser Ablaufplan, der Bereich Gemeinsame Module A/B wird hier nur durch ein zweites Modul im Bereich A: Kommunikations- und Medienforschung ersetzt.

Module aus den Bereichen Gemeinsame Module A/B sowie C/D, Fachgebietsübergreifend, Projekt und das Modul Studium Generale werden im 5. Semester belegt. Im 6. Semester wird dann ein weiteres Modul aus dem Bereich Projekt abgeschlossen und außerdem das Modul Studium Generale. In diesem Semester ist auch die Schriftliche Arbeit (Bachelorarbeit) verortet mit einem Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten.

Insgesamt ergeben sich so 180 Leistungspunkte über 6 Semester.

Der Großteil der Module wird mit den Veranstaltungsformaten Vorlesung, Übung und Seminar angeboten, in Modul 04 werden zwei Vorlesungen und eine Übung angeboten, die Module 09, 10, 11, und 19 bestehen nur aus Vorlesung und Seminar. Modul 04 besteht aus zwei Vorlesungen und einer Übung, Modul 14 wird mit einem Proseminar angeboten. Ausschließlich aus Übungen besteht das Modul 06 und ausschließliche Veranstaltungsform in den Modulen 07, 08, 15, 17 und 18 ist das Seminar. Der Bereich Projekt im Modul 20 wird in Form von Eigenarbeit der Studierenden mit Beratung durch Lehrende sowie einer Präsentation und einem Kolloquium angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachinhaltlichen Qualifikationsziele des Studiengangs werden deutlich und die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen adäquat verfolgt. Der Aufbau des Studiengangs folgt dabei einer nachvollziehbaren Struktur.

Lernergebnisse in den einzelnen Modulen des Studiengangs werden systematisch im Dialog mit den Studierenden erörtert und die entsprechenden Lehr- und Lernprozessen kontinuierlich konkretisiert. Der Studiengang zeichnet sich durch eine enge Kooperation mit der Praxis aus, was sich u.a. in einem Pool an gut geeigneten Lehrbeauftragten aus allen Bereichen des Studienfelds niederschlägt. Damit ist auch gewährleistet, dass sich Lehr- und Lernformen immer wieder an den aktuellen Anforderungen orientieren. Lehr- und Lernformen werden in angemessener Vielfalt und der Fachkultur entsprechend angewendet. Insbesondere diesen Umstand bewertet das Gutachtergremium als sehr gut.

Im Gespräch mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen konnte sich die Kommission davon überzeugen, dass das Studium im besonderem Maße ein (inhaltlich) selbstgestaltetes Studium ermöglicht und studienzentriertes Lehren und Lernen umfassend ermöglicht wird. In der Studiengangsgestaltung zeigt sich die ausdrückliche Orientierung entlang von Projekten, sowohl in, aber auch außerhalb der Praxisphase, welche zu einem umfangreichen Einblick in die Praxis führt.

Inhalt und der gewählte Abschlussgrad sind passend gewählt und in Gesprächen konnte festgestellt werden, dass sich die Studiengangsbezeichnung zu einer Art eigenständiger Kategoriebezeichnung im Berliner Markt entwickelt hat. Um das Profil des Studiengangs weiter zu schärfen empfiehlt das Gremium im Hinblick auf die bereits avisierten (aber auch sich entwickelnde) Berufsfelder in der

Weiterentwicklung des Curriculums betriebswirtschaftliche und kaufmännische Inhalte sowie das Thema Entrepreneurship noch einmal verstärkt in den Blick zu nehmen, vor allem vor dem Hintergrund der „Ausgründungsunterstützung“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um das Profil des Studiengangs weiter zu schärfen sollten im Hinblick auf bestehende und sich entwickelnde Berufsfelder in der Weiterentwicklung des Curriculums betriebswirtschaftliche und kaufmännische Inhalte sowie das Thema Entrepreneurship noch weiter inhaltlich verankert werden.

### **Studiengang 02: Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation M.A.**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation setzt sich laut dem in der Studienordnung (SO-MA Anlage 1) enthaltenden Studienverlaufsplan insgesamt aus 15 Modulen, inklusive des Abschlussmodus, zusammen.

Im ersten Semester sind laut Verlaufsplan Orientierungsmodule der unterschiedlichen Studienbereiche (Rezeption und Aneignung, Strategie und Organisation, Kommunikation und Kontext, Kreation und Interaktion und Wissenschaftstheorie) zu belegen. Diese sind jeweils mit 5 ECTS-Punkten versehen.

Im zweiten Semester sind das Konferenzmodul (5 ECTS-Punkte) und die beiden Forschungsmodule (je 10 ECTS-Punkte) verortet.

Die Hausarbeit zieht sich über das zweite und dritte Semester und ist mit 10 ECTS-Punkten versehen.

Ein weiteres Konferenzmodul (5 ECTS-Punkte) ist im dritten Semester vorgesehen, sowie weitere zwei Forschungsmodule mit jeweils 10 ECTS-Punkten.

Im vierten Semester wird ein Konferenzmodul mit 5 ECTS-Punkten absolviert und das Abschlussmodul mit einem Gesamtumfang von 25 ECTS-Punkten.

Insgesamt ergeben sich so 120 Leistungspunkte über 4 Semester. Die meisten Veranstaltungen werden dabei in Form von Seminaren (Haupt- oder Oberseminar) angeboten. Das Format Konferenz/Forum findet sich wiederkehrend in jedem Semester.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach einer umfangreichen Aufnahmeprüfung werden die Studierenden entsprechend der Kriterien dieser Prüfung mit einem überzeugenden Studiengangskonzept konfrontiert, das eine ausgewogene Mischung aus Pflicht- und Wahlpflichtangeboten enthält. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. In den Gesprächen konnte dabei festgestellt werden, dass die Studiengangsbezeichnung sich zu einer Art eigenständiger Kategoriebezeichnung im Berliner Markt entwickelt hat.

Die Lern- und Lehrformen sind hinreichend differenziert und den jeweiligen Gegenständen angemessen und entsprechen dabei der Fachkultur. Die Einbindung von Praxisanteilen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll.

Studierendenzentriertes Lehren und Lernen wird im Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.) gut ermöglicht und die Studienstruktur schafft hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Breite der behandelten Themen erzeugt bei Studierenden oft zu Beginn Unsicherheit und Orientierungsbedarf, wird aber dann im Laufe des Studiums als wesentliche Bereicherung empfunden. Diese Vielfalt der angebotenen Themen und die Projektorientierung im Studiengang tragen der künstlerisch-kreativen Ausrichtung Rechnung und werden vom Gutachtergremium begrüßt. Diese Freiräume können verständlicherweise, ihrer Natur entsprechend, mitunter eine gewisse Volatilität in der Lehre bedingen, was so eventuell bei stärker standardisierten Studiengängen nicht der Fall wäre. Bereits jetzt finden Lehrveranstaltungsevaluationen statt und der hier beschriebene Umstand ist im Bewusstsein der Studiengangsverantwortlichen. Das Gremium bestärkt die Hochschule an dieser Stelle in ihren Maßnahmen, regt jedoch an, die Lehre noch intensiver in der Qualitätssicherung zu evaluieren (vgl. 2.4 Studienerfolg). Durch das Gremium konnte an dieser Stelle besonders positiv festgestellt werden, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden und eine Feedbackkultur im Studiengang grundgelegt ist. Dies stellt für das Gremium einen entscheidenden Faktor dar, um mit den Ansprüchen, denen sich der Studiengang gegenüber sieht, lösungsorientiert umzugehen.

Wie auch für den Bachelorstudiengang wird für den Masterstudiengang zur Schärfung des Studiengangsprofils im Hinblick auf bereits avisierte (aber auch sich entwickelnde) Berufsfelder empfohlen in der Weiterentwicklung des Curriculums betriebswirtschaftliche und kaufmännische Inhalte sowie das Thema Entrepreneurship noch einmal verstärkt in den Blick zu nehmen, vor allem vor dem Hintergrund der „Ausgründungsunterstützung“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um das Profil des Studiengangs weiter zu schärfen sollten im Hinblick auf bestehende und sich entwickelnde Berufsfelder in der Weiterentwicklung des Curriculums betriebswirtschaftliche und kaufmännische Inhalte sowie das Thema Entrepreneurship noch weiter inhaltlich verankert werden.

### 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

Aus dem Selbstbericht wird deutlich, dass die studentische Mobilität durch die UdK Berlin umfassend gefördert wird.

In § 9 der jeweiligen Studienordnungen wird bei diesem Themenfeld auf die Studienfachberatung verwiesen, die bei der Studienverlaufsplanung und Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust unterstützt. Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang kann laut Selbstbericht im 3. Fachsemester an einer Partneruniversität studiert werden, durch die Learning Agreements im Programm Erasmus+ sowie Vereinbarungen zum Studienvorhaben im Rahmen bilateraler Verträge sollen die Voraussetzungen für eine problemlose Anerkennung bei Vorliegen entsprechend erbrachter Studienleistungen geschaffen werden. Diese erfolgt auf Grundlage der Lissabon Konvention.

Die Universität unterhält das International Office, welches nach Aussage der Hochschule den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal organisiert, sowie internationale Projekte und Aktivitäten unterstützt. Die UdK Berlin unterhält laut eigener Aussage formelle Beziehungen zu 170 Partnerhochschulen weltweit, wobei die meisten Kooperationen auf dem Erasmus+ Programm oder auf bilateralen Vereinbarungen basieren. Daneben gibt es noch das Promos-Programm, Förderprogramme des DAAD oder der Fulbright-Kommission.

Jeder Studiengang hat laut Selbstbericht eine Koordinationsstelle für den internationalen Austausch, welche die erste Anlaufstelle für Studierende darstellt.

Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A. bzw. M.A.) werden die durch die Universität geschlossenen bilateralen Abkommen, wie im Selbstbericht dargestellt, regelmäßig genutzt (ca. 20 bis 25 Studierende jährlich). Hier kann ebenfalls entnommen werden, dass die Notenumrechnung mithilfe der ‚Modifizierten Bayerischen Formel‘ erfolgt. Seit 2021 stellt der Studiengang auf dieser Basis Notenumrechnungstabellen auf der Studiengangswebseite für die Notensysteme der Partneruniversitäten zur Verfügung, die den Vorgang für Studierende transparenter machen und damit einen fairen Anerkennungsprozess sicherstellen sollen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die UdK Berlin bietet gute Rahmenbedingungen um studentische Mobilität zu fördern. Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster jeweils im 3. Semester beider Studiengänge „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A. und M.A.) ausgewiesen hat. Dies bewerten die Gutachter als gut.

Aus den Gesprächen konnte das Gremium erfahren, dass darüber nachgedacht wird, das Angebot an englischsprachigen Veranstaltungen auszubauen, um den Anteil ausländischer Studierender zu erhöhen. Dies hält das Gremium für eine sinnvolle Überlegung und ermutigt die Hochschule zu diesem Schritt.

In den Gesprächen wurde vor allem aber auch das große Interesse an einem Auslandssemester von Seiten der Studierenden deutlich. Im Bachelorstudiengang ist für diesen Themenbereich eine niedrigschwellige Erstberatung durch eine Studierende möglich, was dem Gutachtergremium positiv aufgefallen ist. Bei Interesse an einem Auslandsaufenthalt ist es kein Problem, die notwendigen Informationen und die Unterstützung zu erhalten.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium in Bezug auf den Bachelor- und Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.Mus bzw. M.Mus.) nicht feststellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Bezüglich der personellen Ausstattung der hier begutachteten Studiengänge kann aus dem Selbstbericht sowie den von der UdK Berlin zur Verfügung gestellten Dokumenten entnommen werden, dass im Bachelor- und Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A. bzw. M.A.) 12 ordentliche Professorinnen und Professoren, mehrere Gast- und Honorarprofessor\_innen sowie Lehrbeauftragte, dozierende wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen und Tutor\_innen lehren. 10 der Professuren gehören zum Institut für Theorie und Praxis der Kommunikation (ITPK), 2 zum Institut für Zeitbasierte Medien (IZM). Gemäß der für den Studiengang charakteristischen Verbindung von Theorie und Gestaltung sind 3 der Professuren als „künstlerisch-wissenschaftlich“ ausgewiesen (Lehrdeputat 12 SWS).

Durch Maßnahmen wie interne und externe Weiterbildungsangebote zur Personalentwicklung wird die Qualitätssicherung in der Lehre unterstützt. Dazu stehen allen Lehrenden das Programm des Berliner Zentrums für Hochschullehre sowie Angebote des Weiterbildungszentrums der FU zur Verfügung. Zusätzlich hat der wissenschaftliche Mittelbau laut Selbstbericht die Möglichkeit, die Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation zu nutzen.

Qualifizierungsbedarfe werden im Rahmen der zentralen Einheit für Personalentwicklung systematisch erhoben und ein darauf zugeschnittenes internes Weiterbildungspaket für Beschäftigte konzipiert. Laut Selbstbericht wird gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung die Teilnahme an Weiterbildungen grundsätzlich ermöglicht, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen, und unter bestimmten Bedingungen auch finanziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten.

In den Gesprächen wurde kurz auf den aktuell laufenden Besetzungsprozess der vakanten Professuren eingegangen und wie diese für die weitere Profilierung (z.B. Fokus ‚Digitale Medien‘ und ‚Strategisches Management‘) der Studiengänge genutzt werden. Dabei wurde deutlich, dass das Lehrpersonal durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt wird, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten ist. Hier bestärken die Gutachter die Hochschule in dem eingeschlagenen Weg und empfehlen im Sinne der personellen Stabilität die Besetzungs- und Denominationsprozesse weiterhin frühzeitig und transparent gemeinsam mit den Studiengängen zu gestalten und der steigenden Bedeutung von technologischen Entwicklungen (z.B. KI) in den Ausschreibungen Rechnung zu tragen (siehe 2.3).

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen, die aus Sicht des Gremiums als gut zu bewerten sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der personellen Stabilität sollten die Besetzungs- und Denominationsprozesse weiterhin frühzeitig und transparent gestaltet werden und der steigenden Bedeutung von technologischen Entwicklungen (z.B. KI) Rechnung tragen.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte

Aus dem Selbstbericht und den bereitgestellten Unterlagen geht hervor, dass die Institutsverwaltung ITPK ihren Sitz in der Mierendorffstraße hat und mit einer  $\frac{3}{4}$  Stelle für Verwaltungsmitarbeitende besetzt ist. Außer für alltägliche Belange des Institutsbetriebs wie die Annahme von Abschlussarbeiten sind sie für Personalverträge, Anschaffungen und Haushaltsführung sowie seit Oktober 2022 auch für die Stunden- und Raumplanung zuständig. Von hier erfolgt die verwaltungsmäßige Unterstützung der Studiengangsorganisation, die Betreuung aller gastweise Lehrenden, die Betreuung der für den Studiengang vorgesehenen Gremien wie Institutsrat, Prüfungsausschuss, Promotionsausschuss inklusive Promotionskommissionen und Zulassungskommissionen. Darüber hinaus erfüllt die Institutsverwaltung Arbeiten für den geordneten Geschäftsablauf des ITPK.

Bei der Lehrplanung wird sie von der Studentischen Studiengangskoordination (StuKoo) unterstützt, die die Stundenpläne und Teilnehmer\_innenlisten erstellt und neben zahlreichen anderen Kommunikationsaufgaben zwischen Lehrenden und Studierenden für die Institutshomepage zuständig ist. Den Professuren sind in der Regel jeweils ein\_e studentische\_r Mitarbeiter\_in mit 40 Std./Monat zugeordnet, die bei der Durchführung des Lehrbetriebs assistieren.

Die Räume, die für Lehrveranstaltungen und als Büroräume genutzt werden, befinden sich laut Aussage im Selbstbericht größtenteils im Hauptgebäude der Studiengänge in der Mierendorffstraße (Mie), teilweise im Medienhaus der UdK Berlin in der Grunewaldstraße (Gru). Das Medienlabor in Raum Gru 121 ist erste Anlaufstelle bei Medienproduktionen. Durch Beratungen, das Ausleihen von Equipment, die Nutzung der Schnittplätze oder des Tonstudios werden Studierende bei der Realisation ihrer Medienprojekte unterstützt. Das Medienlabor ist im Studienbereich Audiovisuelle Kommunikation angesiedelt, ist aber auch für die anderen Studienbereiche Ansprechpartner. Außerdem verwaltet das Medienlabor Raum Gru 122, den Werkraum für die AV-Gestaltungspraxis. Hier finden nach Aussage der Hochschule einige Veranstaltungen aus dem Bereich der Audiovisuellen Kommunikation statt, die einen gestaltungspraktischen Ansatz verfolgen. Für aufwendigere AV-Projekte stehen zwei Videoschnittplätze zur Verfügung. Sie können über das Medienlabor gebucht werden. Das Tonstudio ist mit einem Audiorechner mit professioneller Audio-Software (ProTools) und einer Sprecher\_innenkabine mit zwei Sprechplätzen ausgestattet. Die Reservierung erfolgt über das Medienlabor.

Die Präsentationswerkstatt (Mie 115) wird dem Selbstbericht zu Folge von einem\_einer Tutor\_in betreut. Er\_Sie ist Ansprechperson insbesondere für externe Lehrende und informiert zur Raumausstattung und verfügbarem Equipment sowie technischen Einweisungen. Die Präsentationswerkstatt wird zur Dokumentation und Betreuung von studienrelevanten Veranstaltungen (intern sowie extern)

genutzt. Hier erfolgt die Wartung und der Ausbau der technischen Mittel und Ausstattungen im Hauptgebäude der Studiengänge am Mierendorffplatz.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Begehung der Räumlichkeiten konnte sich das Gremium vor Ort ein gutes Bild der Ausstattung in der Mierendorffstraße machen und konnte sich einen Eindruck über die Ausstattung im Medienhaus verschaffen.

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die jeweiligen Prüfungsformen werden laut § 8 der RPO genauer in den Modulbeschreibungen und einzelnen Prüfungsordnungen beschrieben.

Für beide Studiengänge wird im Selbstbericht herausgestellt, dass mündliche Prüfungen in Gegenwart mindestens eines\_einer weiteren Prüferin oder Prüfers oder eines\_einer sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzer durchzuführen sind, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

Das zentrale Gremium der Prüfungsverwaltung ist der Prüfungsausschuss (PA). Er ist für die Koordination, Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen zuständig. Die operative Abwicklung delegiert er an die Modulbeauftragten. Er entscheidet auch über alle Prüfungsangelegenheiten, insbesondere achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt Prüferinnen und Prüfer, ist für die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen, die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit zuständig.

Modi der Leistungsbewertung werden im Rahmen der Moduldurchführung regelmäßig mit den Studierenden und im Kolleg\_innenkreis diskutiert und verbessert. Gelegentlich werden Prüfungsmodi und Aufgaben auch mit den Studierenden vorab auf ihren Sinn geprüft, so jüngst z. B. während der

Corona-Semester. Zusätzlich zu den regelmäßig stattfindenden schriftlichen Lehrevaluationen werden häufig auch mündlich Feedbackgespräche mit den Studierenden durchgeführt.

Die Modulbeschreibungen der einzelnen Module geben die jeweilige Prüfungsleistung an. Außerdem werden auch die unterschiedlichen Studienleistungen aufgeführt. Die Prüfungsformen für die modulabschließenden Prüfungen sind in der Regel Klausuren zwischen 90 und 180 Minuten oder eine mündliche Prüfung bzw. ein Prüfungsgespräch. Einige der Module sind unbenotet (Modul 06, 08, 14, 19).

Als Prüfungsformen für den Master sind schriftliche Formen wie z.B. Hausarbeit, Referat, wissenschaftlicher Blogbeitrag u.Ä. oder mündliche Prüfung sowie andere Präsentationsaufgaben genannt. Spezifischer beispielweise die (M101) Diskussionsmoderation oder eine (M104) öffentliche und gestalterisch/audiovisuell aufbereitete Präsentation.

Im Selbstbericht wird hierzu darauf eingegangen, dass eine Anpassung der Prüfungsformen nach Modulhalten vorgesehen ist, um das gestalterisch-konzeptionelle Arbeiten im Studiengang noch besser unterstützen zu können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung des Gremiums ist das Prüfungssystem geeignet, das Erreichen der festgelegten Qualifikationsziele (Lernergebnisse) zu überprüfen. Die Prüfungsformen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen benannt. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Dies bewertet das Gremium als sehr gut umgesetzt.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung erforderlich (benotete Prüfung oder unbenoteter Leistungsnachweis), die Prüfungsleistung kann aber aus mehreren Prüfungsformen bestehen. Vor dem Hintergrund, dass es sich hier um einen Studiengang mit künstlerischen und wissenschaftlichen Anteilen handelt, ist das nicht zu beanstanden, da nicht alle Prüfungsformen aus dem wissenschaftlichen Bereich zur Prüfung von künstlerischen Inhalten geeignet sind. Aus Sicht der Kommission berücksichtigt das Prüfungssystem diese Ambivalenz durch verschiedene Regelungen (z.B. Vertreter\_innen aus verschiedenen Bereichen in den Prüfungskommissionen oder die oben angesprochene Mischung von Prüfungsformen). Es ist erkennbar, dass auch in klassischen Prüfungsformen wie der Klausur diesem Umstand Rechnung getragen wird und somit auch hier gestalterische Inhalte, Fähigkeiten oder Kompetenzen adäquat geprüft werden können.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs und der notwendigen Überarbeitung der Modulbeschreibungen (Punkt 5 „Modularisierung“ Prüfbericht) regt das Gremium an, in diesen für noch mehr Transparenz zu sorgen und die jeweils möglichen Prüfungsformen noch differenzierter zu beschreiben. Im Bundesland Berlin sind Modulhandbücher Teil der Studienordnung und das Gremium erkennt die offene Gestaltung dieser Handbücher als nachvollziehbar an. Die Prüfungsformen

werden zu Semesterbeginn bzw. mit Beginn des Moduls den Studierenden kommuniziert; wie im Gespräch diskutiert, wäre es wünschenswert bei einer Auswahl von möglichen Prüfungsformen in einem Modul die jeweils gewählte Form zum Start des Semesters mit den Studierenden noch expliziter, möglicherweise schriftlich, zu kommunizieren.

Die Prüfungsformen zu den jeweiligen Modulen werden kontinuierlich überprüft, ggf. überarbeitet oder weiterentwickelt. Die im Selbstbericht angesprochene Anpassung der Prüfungsformen nach Modulhalten ist zu begrüßen – aber nach den Gesprächen mit den Lehrenden (also den Prüfenden) und den Studierenden (also den Geprüften) ist dies mehr als Anpassung der Verregelung an die gelebte Praxis, zu verstehen, und weniger als eine zwingend nötige Korrektur. Das Gremium unterstützt die Studiengänge in der aktuellen Praxis.

Über die Kultur des Fachbereichs werden übergreifende Kompetenzen (wie z.B. Transformations-, Schnittstellenkompetenzen) implizit und über die „Selbstentdeckung dieser Kompetenzen“ im Projekt vermittelt. Diesen Ansatz bewertet das Gremium für den Studiengang als gelungen umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Beratungs- und Informationsangebote, die auf der Homepage identifiziert werden können, umfassen u.a. die Angebote des International Office oder Informationen im Kontext der Coronapandemie und bezüglich des Umgangs mit Diskriminierung.

Das Career & Transfer Service Center (CTC) bietet nach Angaben im Selbstbericht, zusätzlich zu studiengangseigenen Ausrichtungen und Angeboten, zielgerichtete Unterstützung für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben. Studierende und Absolventinnen und Absolventen sollen beim Einstieg sowie bei der Etablierung auf dem Kreativmarkt und zu Themen wie Selbstpositionierung, Marketing, Recht, Finanzen, Steuern und soziale Absicherung beraten werden. Zu den Leistungen des CTC zählen, neben individueller Beratung und Workshops auch ein individuelles Coachingprogramm. Als Instrument zur Unterstützung der Existenzgründung steht zudem das EXIST-Gründerstipendium zur Verfügung, womit die Umsetzungen von Gründungsideen in Businesspläne gefördert werden sollen. Die Angebote des CTC können von Absolventinnen und Absolventen bis zu fünf Jahre nach dem Studienabschluss kostenlos genutzt werden.

Neben diesen Angeboten stehen den Studierenden laut Homepage auch noch die Studien- sowie eine psychologische Beratung zur Verfügung.

Bei allen Fragen rund um das Thema Studieren mit Kind oder Mutterschutz ist die erste Anlaufstelle die Allgemeine Studienberatung. Darüber hinaus berät das Studierendenwerk Berlin zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft, Kind und Studium und bietet eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an. Eine qualifizierte Ganztagsbetreuung für Kinder von Studierenden und Lehrenden der UdK Berlin und TU Berlin bietet die Kita Siegmunds Hof mit 60 Plätzen. Unterstützung erhalten Studierende durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der UdK Berlin.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation B.A.**

#### **Sachstand**

Wie schon dargestellt, umfassen die meisten Module 6-8 ECTS-Punkte, nur die Module im Studium Generale sind mit weniger ECTS-Punkten versehen.

Aufgrund der durchschnittlichen Moduldauer von zwei Semestern kommt es bei den modulabschließenden Prüfungen zu Häufungen. Ausgehend vom Studienplan für den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) und den Modulbeschreibungen sind nach dem ersten Studienjahr 4 Klausuren zu absolvieren, außerdem noch eine weitere Klausur, bei der der Zeitpunkt flexibel ist und zwei unbenotete Module, bei denen Aufgaben übernommen werden müssen.

Nach dem vierten Semester müssen zwei Klausuren, sowie zwei weitere Klausuren zu einem nicht klar definierten Zeitpunkt absolviert werden. Darüber hinaus eine mündliche Prüfung wie des Weiteren eine Hausarbeit.

Der Kontextbereich zieht sich über die ersten vier Semester und ist unbenotet, dennoch müssen für das Bestehen je Semester bestimmte Aufgaben nachgewiesen werden.

Im fünften Semester sind verschiedene Verschriftlichungen abzugeben. Außerdem ist im fünften oder sechsten Semester noch eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

Im sechsten Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen.

Das Studium Generale zieht sich durch das komplette Studium und ist unbenotet, es sind für das Bestehen der Module aber schriftliche Aufgaben vorgesehen.

Mit der Anmeldung zu einem Modul ist man gleichzeitig zur Modulprüfung angemeldet, die Anmeldung zu den Modulen erfolgt in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit für das kommende Semester (§14 PO-BA).

Die Prüfungstermine werden jedes Semester rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung frühestens nach vier Wochen einmal wiederholt werden, Abweichungen regelt die Prüfungsordnung (§15 und § 16 PO-BA).

Die studienabschließende Prüfung setzt sich aus dem Modul Kommunikationsprojekt und der Bachelorarbeit zusammen. Regelungen zu Anmeldung, Voraussetzungen und Art und Umfang der Prüfung sind in der Prüfungsordnung in § 17 und § 18 festgehalten.

Der hohe Workload im Bachelorstudiengang wurde durch die Hochschule identifiziert und im Selbstbericht adressiert. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung beschäftigt sich die Hochschule intensiv mit der Weiterentwicklung des Studiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Das Studiengangskonzept ist, insbesondere aus der starken Ausrichtung an Projekten, schlüssig und zweckmäßig.

Wie beschrieben kommt es aufgrund der durchschnittlichen Moduldauer zu Häufungen bei den Prüfungen. Dies ist nicht optimal, jedoch äußerten sich die Studierenden diesbezüglich nicht negativ. Das Gremium konnte außerdem feststellen, dass die Prüfungsorganisation ausreichend zur Planbarkeit und zu einem verlässlichen Studienbetrieb beiträgt. Die Prüfungsdichte ist, trotz der etwaigen Häufungen, als noch angemessen zu bewerten.

Die Workload-Erhebung findet regelmäßig statt und hat, wie dem Gremium schon im Selbstbericht dargestellt wurde, von Seiten der Universität zu der Entscheidung geführt, den Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) weiterzuentwickeln. Dieser Prozess ist aktuell angelaufen. Derzeit ist der Workload durch die einzelnen Projekte stellenweise leicht erhöht, dieser wird durch die Gutachter jedoch als noch belastungsangemessen bewertet. In den Gesprächen mit den Lehrenden konnten die ersten Überlegungen für mögliche Anpassungen differenziert dargelegt werden und das Gremium bestärkt die Universität in diesem Weiterentwicklungsprozess. Es wurde hinreichend deutlich, dass sowohl aktuell aber vor allem zukünftig Maßnahmen ergriffen werden um die Studierbarkeit noch weiter zu verbessern.

Die für Studierenden zur Verfügung stehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote sind transparent auf der Homepage zu finden. Einige der Angebote können sowohl von Studierenden als auch Absolventinnen und Absolventen der UdK Berlin genutzt werden. Das Gremium der Gutachtenden bewertet die vorgehaltenen Angebote als ausreichend transparent und zugänglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation M.A.**

### **Sachstand**

Aus dem Selbstbericht geht hervor, dass die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch die Prüfungsverwaltung bzw. -organisation sichergestellt wird. Die Verteilung des Arbeitsaufwands wird durch Absprachen innerhalb des Kollegiums gewährleistet (Institutsrat, Professur), wobei insbesondere der Prüfungsausschuss, bei dem die Anmeldungen zu Prüfungsleistungen erfolgen, diesen Aspekt ebenso aufmerksam im Blick behält wie die Prüfungsdichte. Die Prüfungsdichte ist im ersten Orientierungssemester mit 6 Prüfungen am höchsten, während in der Forschungsphase die Fokussierung auf nur 2 Forschungsmodule pro Semester eine flexible Zeitgestaltung für die Haus- oder Projektarbeit ermöglicht; das begleitende Konferenzmodul ist vom Prüfungsaufwand her niedrighwellig angelegt. Außer im Konferenzmodul ist in allen Modulen des Masterstudiengangs nur eine Prüfung vorgesehen; kein Modul weist weniger als 5 ECTS auf.

Eine Workload-Erhebung erfolgt insbesondere im Austausch mit den Studierenden über ihre Arbeitssituation, die sich im Laufe der Covid-19-Pandemie und der Online-Lehre stark intensiviert hat. Neben dem\_der Masterbeauftragten ist die Institutsleitung für diese Belange nicht nur ansprechbar, sondern sucht aktiv den Austausch mit den Studierenden. Mögliche Anpassungen der Arbeitsbelastungen wurden und werden laut Selbstbericht im Institutsrat besprochen; die Umsetzung erfolgt in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss.

Spezifische Regelungen zu Anmeldung, Art, Umfang, Ankündigung und möglicher Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen sowie Anmeldung, Art, Umfang und Organisation der studienabschließenden Prüfung regeln die Paragraphen 14 bis einschließlich 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang. Die Kernaussagen zu den studienbegleitenden Prüfungen sind deckungsgleich mit denen im Bachelorstudiengang.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Wie bereits das Bachelor-Programm baut auch das Master-Programm auf einem schlüssigen Konzept auf. Die Modulhandbücher bieten ausreichend Transparenz über die zu absolvierenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsorganisation trägt zur Planbarkeit und einem verlässlichen Studienbetrieb bei. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet.

Die durch die Universität vorgenommenen Workload-Erhebungen tragen zur Stimmigkeit des Workloads bei.

Für Studierende zur Verfügung stehende Beratungs- und Unterstützungsangebote sind transparent auf der Homepage zu finden. Einige der Angebote können nicht nur von Studierenden, sondern auch

von Absolventinnen und Absolventen der UdK Berlin genutzt werden. Das Gremium der Gutachtern bewertet die vorgehaltenen Angebote als ausreichend transparent und zugänglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Ein Merkmal der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A. bzw. M.A.) ist, wie im Selbstbericht dargestellt, die genuin transdisziplinäre Konstellation zwischen wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Fächern. Entsprechend sind die Lehrenden zum einen in die disziplinären Kontexte und Forschungsdiskussionen ihrer Herkunftsfächer eingebunden (bzw. im Fall der auf Gestaltungspraxis bezogenen Professuren in ihre jeweiligen Produktionsbereiche/kreativen Projekte). Zum anderen sind die meisten Projekte und Initiativen von vorneherein interdisziplinär ausgerichtet. In Forschungsaktivitäten z. B. im Rahmen von Drittmittelprojekten werden die Studierenden insofern eingebunden, als Workshops oder Gastvorträge häufig in die Lehrveranstaltungen integriert werden.

Alle Professorinnen und Professoren des Instituts nehmen laut der Hochschule regelmäßig Forschungssemester wahr und besuchen z. B. die für ihre Herkunftsdisziplinen relevanten Jahrestagungen der Fachgesellschaften (etwa Deutsche Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft/DGPuK, Gesellschaft für Medienwissenschaft/GfM, Academy of Management, NIC). Die thematisch flexiblen Anteile des Masterstudiums (insbesondere die Forschungsmodule) erlauben eine unmittelbare Resonanz zwischen aktuellen Forschungsschwerpunkten der Dozierenden und ihrer Lehre.

Fast alle Lehrenden laden dem Selbstbericht zu Folge regelmäßig Gäste zum Vortrag in die Lehrveranstaltungen ein; häufig handelt es sich dabei um Praktikerinnen und Praktiker, deren Perspektiven das theoretisch-konzeptuelle Spektrum bereichern. In den Studiengängen wird somit eine enge Verzahnung von Forschung, Gestaltungspraxis und Lehre praktiziert. Im Sinne der Forschungsorientierung des Studiengangs werden im Masterstudiengang keine Bachelormodule verwendet; es kommen auch keine anderen Doppelverwendungen vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der theoretische und methodische Anschluss an die aktuellen fachspezifischen Diskurse wird durch die Qualität der Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte) und zahlreiche Gastvorträge sowie durch durchgeführte Forschungsprojekte (zum Teil Drittmittel, sonst (zentrale) Haushaltsmittel) gewährleistet. Im Sinne der personellen Stabilität in Bezug auf die fachliche und wissenschaftliche Verortung, bzw. zur Sicherstellung der Kontinuität von Lehrinhalten, sollte die strategische Personalentwicklung dies reflektieren. Hierzu wurde unter Punkt 2.2.3 schon eine Empfehlung des Gutachtergremiums formuliert, die auch mit der fachlich-inhaltlichen Aktualität der Studiengänge zusammenhängt. Das Gremium unterstützt und ermutigt die Hochschule bei der Stellenbesetzung weiterhin die steigende Bedeutung von technologischen Entwicklungen (z.B. KI) Rechnung zu tragen und den Bereich der Technologie-Entwicklung (Software, Plattformen, Digitalisierung) nachhaltig im Studiengang zu verankern und damit ein Verständnis für die (positiven) Beiträge neuer Technologien in die Projektarbeit einfließen zu lassen und Technologie nicht nur als Problemgegenstand zu verstehen.

Die Gutachtenden konnten während der Begehung einen Einblick in Forschungs-, sowie Abschluss- und Praxisarbeiten der Studierenden erhalten, welche die Aktualität der behandelten Themen unterstreichen konnten. Durch die thematische Offenheit der Lehrveranstaltungen und deren teilweise starkem Projektbezug kommt es zu einer sehr guten Verzahnung von Lehre und Forschung. Dies ließe sich noch fruchtbarer machen, wären die Alumni und Alumnae stärker in die Ausgestaltung der Lehre und in den Übergang ins Berufsleben eingebunden, da hier ein enormes Potenzial an Arbeitgeber\_innen und auch Verknüpfungen in die Praxis liegt. Der sich stetig wandelnde und vor allem im kreativen Sektor sehr dynamische Arbeitsmarkt erfordert eine kontinuierliche Überprüfung der Qualifikationsziele. In den Gesprächen, an denen auch Alumni und Alumnae teilnahmen, wurde das große Ressourcenpotenzial, welches in der Anbindung an die Berufspraxis und der Möglichkeit die fachliche Aktualität voranzutreiben besteht, deutlich. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs empfiehlt das Gremium daher, die Ressourcen/Expertise, die die Alumni und Alumnae bieten können, noch stärker auch in konzeptionelle Überlegungen einfließen zu lassen. Damit kann die kontinuierliche fachlich-inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung der beiden Studiengänge unterstützt werden.

Die UdK Berlin versteht sich als Netzwerk künstlerischer Disziplinen eingebunden in den Wissens- und Kulturstandort Berlin. Durch die Verpflichtung zum Studium Generale und Formaten, wie der Kollisionswoche, entsteht eine Kultur des transdisziplinären Diskurses, der sich sowohl fachlich-inhaltlich und methodisch-didaktisch im Studium niederschlägt. Diesen Umstand bewertet das Gutachtergremium als sehr positiv.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Studiengänge sollten die Ressourcen, die die Alumni und Alumnae bieten, noch stärker auch in konzeptionelle Überlegungen einfließen.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Nach den Angaben im Selbstbericht ist das Ziel der Qualitätsentwicklung an der Universität der Künste Berlin eine kontinuierliche Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre. Um dies zu erreichen, wurden Instrumente zur Qualitätssicherung aufgebaut und implementiert. Zusätzlich zu den gängigen Instrumenten der Akkreditierung, Absolvent\_innenbefragung, Studiengang- und Lehrevaluation können Studiengänge daher, laut Hochschule, weitere Instrumente und Methoden ihren Fächern gemäß entwickeln und anpassen. Unterstützt und beraten werden die Studiengangsverantwortlichen von dem in der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelten Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten und der dazugehörigen Servicestelle für Qualitätssicherung. Die Kommission für Evaluation verantwortet die Einführung und fortlaufende Optimierung der Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente. Seit 2018 veranstaltet die UdK Berlin jährlich den Zukunftstag „UdK 2030“. Dieser Hochschultag richtet sich an alle Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. In Info-Sessions, Workshops, Gesprächen und Aktionen werden Perspektiven, Potenziale und Bedürfnisse für die zukünftige Entwicklung der UdK Berlin diskutiert und ausgelotet. Im November 2022 fand der fünfte Zukunftstag UdK 2030 statt. Die UdK Berlin setzt dabei, wie aus dem Selbstbericht abgeleitet werden kann, sowohl an kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungsziele an.

Absolvent\_innenbefragungen werden nach Angaben der Universität seit 2008 kontinuierlich durchgeführt. Zusätzlich nutzen die Studiengänge, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, eigene Alumni-Netzwerke für einen gezielten Austausch und Rückmeldungen.

Ein Teil der in der Abteilung Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation praktizierten Maßnahmen wird vom Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten und der dazugehörigen Servicestelle für Qualitätssicherung koordiniert. Darüber hinaus werden weitere studiengangsspezifische Formate angewandt.

Hier wären das Professorium zu nennen, welches eine Versammlung der Professorinnen und Professoren des Studiengangs darstellt. Dieses Gremium dient der Beratung und dem Austausch und findet anlassbezogen statt. Die Reformskizzierung und -planung für den Bachelorstudiengang fand im Rahmen dieser Sitzungen statt.

Insbesondere im Bachelorstudiengang sind Feedbackgespräche und Teaching und Learning Agreements gängig. Außerdem finden regelmäßig Gespräche zwischen Institutsleitung und Fachschaftsrat statt. Die Modulverantwortlichen besprechen mit Lehrenden Ergebnisse und Verbesserungsmöglichkeiten und diskutieren diese im Institutsrat, um die Weiterentwicklung des Studienprogramms zu unterstützen.

Im Masterstudiengang werden zusätzlich die einzelnen Jahrgänge spezifisch beobachtet, um mit Maßnahmen frühzeitig steuern zu können sowie der über das Semester verteilte Dialog mit den Studierenden in den Mittelpunkt gestellt.

Diskussionen in einschlägigen Gremien sind neben den Lehrevaluationen und Absolvent\_innenbefragungen für beide Studiengänge Instrumente der Qualitätsentwicklung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Für den Studiengang werden auch freie Evaluationsformate, zum Beispiel Feedbackgespräche, genutzt, die durch das Gremium als sehr positiv bewertet werden. Es wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung empfohlen den Umgang mit diesen Formaten noch mehr zu formalisieren und auch die transparent stattfindende Rückkoppelung der Ergebnisse an die Studierenden zu dokumentieren.

Die beschriebenen Formen der Evaluation, insbesondere die studiengangsspezifischen Ansätze, können für die Studiengänge sicherstellen, dass ausreichend Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Qualität der Lehre gut im Monitoring abzubilden. Aus den Gesprächen wurde dabei sehr deutlich, dass die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden und, sollte Anlass bestehen, zeitnah Handlungsmaßnahmen ergriffen werden.

Das Gutachtergremium sieht die für den Studiengang zur Verfügung stehenden Evaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte zwischen den formalisierten Evaluationen (alle vier Semester) vermehrt das existierende Format der Feedbackgespräche (real time Evaluationssystem) genutzt werden. Bei diesem Prozess wird empfohlen, ihn zu dokumentieren und die Ergebnisse mit den Studierenden transparent rückzukoppeln.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte

Die UdK Berlin bekennt sich, laut ihren Angaben im Selbstbericht, zur Gleichstellung der Geschlechter in Studium, Lehre, Weiterqualifizierung, Forschung, Kunst und Verwaltung. Das Ziel ist es, unter Berücksichtigung eines intersektionalen Ansatzes, bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen zu identifizieren, zu unterbinden und gleiche Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Hochschulmitglieder unabhängig vom Geschlecht zu schaffen. Zu den Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern an der UdK Berlin gehören nach Angaben der Hochschule das Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien der UdK Berlin, die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt und die Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gemeinsam mit zwei Mitarbeiterinnen an zentraler Stelle und acht nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen in der gesamten Universität tätig. Gemeinsam bilden sie den Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich, nach Angaben im Selbstbericht, zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen sowie die hauptberufliche Frauenbeauftragte vertreten sind. In der Fakultät Gestaltung gibt es zwei Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Ihre Aufgabe ist die Interessenvertretung der Frauen in der Fakultät Gestaltung und sie sind Beisitzerinnen mit Vetorecht in allen Stellenbesetzungsverfahren sowie Ansprechpartnerinnen für Projektvorhaben und -förderungen, aber auch bei Problemen oder in Fällen von (sexueller) Belästigung oder Diskriminierung.

An das Berliner Hochschulgesetz angelehnt, besteht die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Die Studiengangsverantwortlichen erstellen hierfür in Absprache mit den Studierenden nach Bedarf Sonderstudienpläne oder gewähren Urlaubssemester für schwangere Studentinnen oder für Studierende in besonderen familiären Situationen. Unterstützung erhalten Studierende, die es betrifft, durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der UdK Berlin. Als persönliche Ansprechpartnerin berät sie bei auftretenden Fragen bezüglich der Durchführung des Studiums sowie anstehender Prüfungen und informiert über passende Veranstaltungs- und Seminartermine zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Dies schließt die Beratung der Fakultäten bei Fragen der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen ein.

Darüber hinaus besteht laut Hochschule eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Gebäudemanagement und Arbeitssicherheit, wenn es um die Planung notwendiger, behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen geht. Grundlegende Informationen bieten die Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung oder Beratung Barrierefrei Studieren. Sollten spezifische Hilfen oder Gerätschaften erforderlich sein, werden diese laut Hochschule über das Studierendenwerk Berlin beschafft.

Die UdK Berlin hat in ihren Prüfungsordnungen (§ 9) Regelungen zum Nachteilsausgleich implementiert. Sie besagen, dass die zuständigen Prüfungsausschüsse für Studierende, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, Maßnahmen anbieten, wie gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

Im Rahmen des „Interkulturellen Mentorings“ (Bestandteil des Studium Generale) werden laut Selbstbericht UdK-Studierende aus dem Ausland seit 2013 durch qualifizierte studentische Mentorinnen und Mentoren begleitet, um ihnen den Studienstart zu erleichtern und sie bei ihrer sozialen Vernetzung und sprachlichen Integration zu unterstützen. Darüber hinaus finden regelmäßig Angebote zur Studienvorbereitung für Geflüchtete statt.

Der Anteil an Studentinnen bewegt sich laut Statistik bei rund 60% in den Bachelor- und Masterstudiengang. Zwischen 9% bis 11% (B.A.) beziehungsweise 3% bis 12% (M.A.) der Studierenden kommen aus dem Ausland.

Neben diesen Angeboten stehen den Studierenden laut Homepage auch noch die Studien- sowie eine psychologische Beratung zur Verfügung.

Bei allen Fragen rund um das Thema Studieren mit Kind oder Mutterschutz ist die erste Anlaufstelle die Allgemeine Studienberatung. Darüber hinaus berät das Studierendenwerk Berlin zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft, Kind und Studium und bietet eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an. Eine qualifizierte Ganztagsbetreuung für Kinder von Studierenden und Lehrenden der UdK Berlin und TU Berlin bietet die Kita Siegmunds Hof mit 60 Plätzen. Unterstützung erhalten Studierende, die es betrifft, durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der UdK Berlin.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Bachelor- und Masterstudiengangs „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunika-

tion“ (B.A. bzw. M.A.) gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an.

Es gab aus den Unterlagen und den Gesprächen heraus keinerlei Hinweis darauf, dass es bei der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit Defizite gibt. Der Nachteilsausgleich, der aufgrund der geringen Studierendenzahlen nicht oft zur Anwendung kommt, wird von den Lehrenden sensibel und angemessen gewährt. Beratungsangebote sind den Studierenden bekannt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV

#### **3 Gutachtergremium**

##### **3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **Prof. Mike Richter**; Dekan Professor Fachbereich Gestaltung  
Hochschule Darmstadt
- **Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius**; Lehrstuhlinhaber Empirische Kommunikationsforschung, Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung  
Ludwig-Maximilians-Universität München

##### **3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis**

- **Michael Knoll**; Leiter politische Grundsatzfragen  
VBKI - Verein Berliner Kaufleute und Industrieller

##### **3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden**

- **Julien Seid**; Kommunikationswissenschaft (B.A.)  
Universität Hohenheim

## IV Datenblatt

### 1 Daten zu den Studiengängen

#### 1.1 Studiengang 01: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.)

##### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	0	8	6	15%	9	7	22%	26	14	49%
WS 2021/2022	82	59	4	2		9	6		14	8	
SS 2021	0	0	28	18	44%	40	30	71%	52	39	87%
WS 2020/2021	82	60	8	4		18	10		19	10	
SS 2020	0	0	23	14	28%	27	16	42%	40	24	57%
WS 2019/2020	92	59	3	0		12	7		12	7	
SS 2019	0	0	50	35	52%	50	35	57%	58	40	66%
WS 2018/2019	96	56	0	0		5	4		5	4	
SS 2018	0	0	66	40	73%	66	40	86%	80	49	101%
WS 2017/2018	91	56	0	0		12	5		12	5	
SS 2017	0	0	56	27	64%	56	27	67%	69	32	82%
WS 2016/2017	88	54	0	0		3	1		3	1	
SS 2016	0	0	63	34	70%	70	38	81%	84	47	98%
WS 2015/2016	90	54	0	0		3	0		4	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>621</b>	<b>398</b>	<b>309</b>	<b>180</b>	<b>50%</b>	<b>380</b>	<b>226</b>	<b>61%</b>	<b>478</b>	<b>280</b>	<b>77%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Unge- nügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	13	19	0		0
WS 2021/2022	3	12	0		0
SS 2021	19	34	0		0
WS 2020/2021	5	15	0		0
SS 2020	11	30	0		0
WS 2019/2020	0	10	2		1
SS 2019	10	49	0		1
WS 2018/2019	1	3	1		0
SS 2018	26	52	2		1
WS 2017/2018	3	10	0		0
SS 2017	9	61	0		0
WS 2016/2017	0	4	0		0
SS 2016	21	62	2		0
WS 2015/2016	3	1	0		0
<b>Insgesamt</b>	<b>124</b>	<b>362</b>	<b>7</b>		<b>3</b>

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semes- ter	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	8	1	17	6	32
WS 2021/2022	4	5	5	1	15
SS 2021	28	12	12	1	53
WS 2020/2021	8	10	1	1	20
SS 2020	23	4	13	1	41
WS 2019/2020	3	9	0	1	13
SS 2019	50	0	8	2	60
WS 2018/2019	0	5	0	0	5
SS 2018	66	0	14	1	81
WS 2017/2018	0	12	0	1	13
SS 2017	56	0	13	1	70
WS 2016/2017	0	3	0	1	4
SS 2016	63	7	14	1	85
WS 2015/2016	0	3	1	0	4
<b>Insgesamt</b>	<b>309</b>	<b>71</b>	<b>98</b>	<b>14</b>	<b>496</b>

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 1.2 Studiengang 02: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (M.A.)

### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent*Innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*Innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 <sup>1)</sup>			0	0	4%	2	0	36%	3	1	43%
WS 2021/2022	28	17	1	1		8	7		9	7	
SS 2021	0	0	0	0	9%	1	1	28%	12	6	63%
WS 2020/2021	43	27	4	3		11	6		15	8	
SS 2020	1	0	4	2	19%	7	5	63%	20	11	103%
WS 2019/2020	31	22	2	2		13	5		13	5	
SS 2019	1	0	2	2	27%	7	6	73%	8	7	80%
WS 2018/2019	44	22	10	5		26	15		28	17	
SS 2018	0	0	4	2	28%	17	13	87%	21	15	97%
WS 2017/2018	39	20	7	1		17	6		17	6	
SS 2017	0	0	1	1	56%	10	8	95%	12	9	80%
WS 2016/2017	40	26	22	14		28	20		31	22	
SS 2016	0	0	0	0	3%	3	3	31%	5	4	36%
WS 2015/2016	36	19	1	1		8	6		8	6	
<b>Insgesamt</b>	<b>263</b>	<b>153</b>	<b>58</b>	<b>34</b>	<b>22%</b>	<b>158</b>	<b>101</b>	<b>60%</b>	<b>202</b>	<b>124</b>	<b>77%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Unge- nügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	6	0			
WS 2021/2022	11	1			
SS 2021	11	2			
WS 2020/2021	15	2			
SS 2020	17	3			
WS 2019/2020	13	0			
SS 2019	8	0			
WS 2018/2019	26	3			
SS 2018	17	4			
WS 2017/2018	15	3			
SS 2017	6	6			
WS 2016/2017	15	17			
SS 2016	2	4			
WS 2015/2016	7	1			
<b>Insgesamt</b>	<b>169</b>	<b>46</b>			

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semes- ter	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	2	1	3	6
WS 2021/2022	1	7	1	3	12
SS 2021	0	1	11	1	13
WS 2020/2021	4	7	4	2	17
SS 2020	4	3	13	0	20
WS 2019/2020	2	11	0	0	13
SS 2019	2	5	1	0	8
WS 2018/2019	10	16	2	1	29
SS 2018	4	13	4	0	21
WS 2017/2018	7	10	0	1	18
SS 2017	1	9	2	0	12
WS 2016/2017	22	6	3	1	32
SS 2016	0	3	2	1	6
WS 2015/2016	1	7	0	0	8
<b>Insgesamt</b>	<b>58</b>	<b>100</b>	<b>44</b>	<b>13</b>	<b>215</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	07.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	06.02.-07.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende, Absolventinnen und Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Videopräsentation des Medienhauses, Begehung der Räumlichkeiten an der Mierendorffstraße (u.a. Seminarräume, Labor)

### 2.1 Studiengänge: „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A./M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.03.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN e.V.
Verlängerung	Von 28.03.2014 bis 30.09.2016 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN e.V.

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)